

Anregungen und Bedenken aus der **Offenlage vom 28. Mai bis 30. Juni 2014**

Anregungen und Bedenken aus der **Offenlage vom 19. Januar bis 19. Februar 2015**

<b>TÖBs</b>		
1.	<b>BEDENKEN UND ANREGUNGEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</b>
1.1	<p><b>Kabel BW GmbH</b>                      Postfach 10 20 28                      34020 Kassel</p> <p style="text-align: right;"><b>19.01.2015</b></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 03.06.2014 wird verwiesen. Diese Stellungnahme gilt unverändert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p><b>Kabel BW GmbH</b>                      Postfach 10 20 28                      34020 Kassel</p> <p style="text-align: right;"><b>03.06.2014</b></p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Forderung entsprochen.</p>
1.3	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>  <b>Baurechts- und Naturschutzamt</b>                      Am Hoptbühl 5</p>	

<p>78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;"><b>11.02.2015</b></p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Abschluss des Verfahrens uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p> <p><u>Zu Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>Punkt 11.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Seite 4): Das Pflanzgebot entlang der östlichen Gebietsgrenze (pfg) des Baugebietes wird im Umweltbericht als durchgehend zu pflanzende Hecke beschrieben und hochwertig bilanziert (mit 20 % Aufwertung). Daher soll auch an dieser Stelle der planungsrechtlichen Festsetzung das Pflanzgebot unter Punkt 11.1 entsprechend der Beschreibung der Minimierungsmaßnahme M2 im Umweltbericht (siehe S. 33, Kapitel 9.1.2) beschrieben und festgelegt werden. Es ist zu erwarten, dass im Bedarfsfall zukünftig eher auf die Festsetzungen des Bebauungsplans als auf den Umweltbericht zurückgegriffen wird.</p> <p><u>Zur Begründung Bebauungsplan:</u></p> <p>Punkt 9 Umweltbelange – Zusammenfassung Umweltbericht (Seite 7 Begründung): Hier soll noch ergänzt werden, dass die dauerhafte Umsetzung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern ist (u. a. öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Erschließungsträger bzw. Eigentümer der planexternen Ausgleichsflächen, Eintrag Grunddienstbarkeit). Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.</p> <p><u>Zum Umweltbericht:</u></p> <p>Punkt 9.2 Ausgleichsmaßnahmen (Seite 34 ff.): Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 wurden mit dem Amt für Wasser-</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Die Vorgaben aus dem Umweltbericht wurden unter 11.1 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Es wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt und der Erschließungsträgerin abgeschlossen, welcher die Durchführung der außerhalb des Baugebiets gelegenen Naturschutzmaßnahmen sichert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Siehe oben.</p>
---	---

	<p>und Bodenschutz und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die dauerhafte Umsetzung der planexternen Ausgleichsmaßnahme ist rechtlich zu sichern (öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Erschließungsträger bzw. Eigentümer der planexternen Ausgleichsflächen, grundbuchrechtliche Sicherung). Die Durchführung der jeweils erforderlichen Pflegemaßnahmen und Auflagen sind dabei für 25 Jahre zu sichern. Diese Maßnahmen können in dieser Zeit u. a. nicht über Gelder nach der Landschaftspflege-Richtlinie oder andere Programme gefördert werden. Nach 25 Jahren bleiben die Flächen weiterhin Ausgleichsflächen, jedoch ist ab dann nach heutigem Kenntnisstand wieder eine Förderung möglich. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.</p> <p>Punkt 10 Überwachung (Monitoring):                  Die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahme Magerwiese ist zu überwachen. Hierzu sollte ein Monitoring erfolgen. Ggf. ist auch eine Begehung mit der unteren Naturschutzbehörde nach ca. 3, spätestens jedoch nach 5 Jahren ausreichend. Sofern sich keine zufrieden stellende Entwicklung zu einer artenreichen Mähwiese abzeichnet, bleiben Forderungen nach geeigneten Maßnahmen (u. a. Heumulchsaat, Nachsaat autochthones Saatgut) vorbehalten. Dies ist mit in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten stimmt die untere Naturschutzbehörde den Aussagen des Umweltberichts und dem ergänzten artenschutzrechtlichen Gutachten (Strauss &amp; Turni, Tübingen, Fledermausgutachten) zu.</p>	<p>Das Monitoring wurde in dem Vertrag berücksichtigt.</p>
<p>1.3</p>	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                  Baurechts- und Naturschutzamt</b>                  Am Hoptbühl 5                  78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;"><b>27.06.2014</b></p> <p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und nach Abschluss des Verfahrens uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p>	

<p><u>Zu Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen:</u></p> <p>Punkt 10.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Seite 4): Das Pflanzgebot entlang der östlichen Gebietsgrenze (pfg) des Baugebiets wird im Umweltbericht als durchgehend zu pflanzende Hecke beschrieben und bilanziert. Daher soll das Pflanzgebot unter Punkt 10.1 eingehender beschrieben und festgelegt werden (z. B. Anzahl der Sträucher/ m<sup>2</sup> Pflanzfläche, Abstand der Sträucher und Bäume in der Reihe, ein- oder zweireihige Pflanzung, artengemischte Pflanzung). Ziel soll bei einer Feldhecke sein, dass diese weitgehend geschlossen ist und dass sie arten- und struktureich angelegt wird. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Hecke bei der Bewertung um Faktor 1,2 höher bewertet wurde. Eine Einbeziehung der Heckenpflanzung in die Gartenanlage (u. a. als Rasenfläche mit einzelnen Gehölzen) würde der Ausgleichsfunktion und der Bewertung in der Bilanzierung nicht gerecht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird empfohlen, den Pflanzstreifen als öffentliche oder gemeinsame Grünfläche des Baugebietes auszuweisen und dann die Maßnahmenkosten allen Baugrundstücken und nicht nur den Randgrundstücken zuzuordnen. Von Vorteil wäre hierbei, dass eine abgestimmte Pflanzung auf die Gesamtlänge erfolgen kann und die Maßnahme auch entsprechend ihrer Funktion und Bewertung umgesetzt wird. Zudem erleichtert es die Umweltüberwachung, da an der Maßnahme nicht neun Grundstückseigentümer beteiligt sind.</p> <p><u>Zur Begründung Bebauungsplan:</u></p> <p>Punkt 9 Umweltbelange – Zusammenfassung Umweltbericht (Seite 7 Begründung): „Das verbleibende Defizit muss planextern ausgeglichen werden“. Im Umweltbericht wird ein Defizit von 63.036 Ökopunkten errechnet und auf den erforderlichen planexternen Ausgleich hingewiesen. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden nicht benannt. Vor dem Satzungsbeschluss sind daher die Ausgleichsmaßnahmen zu benennen und zu bilanzieren, um diese dem Baugebiet zuordnen zu können. Die Maßnahmen sind in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen und rechtlich abzusichern.</p>	<p>Siehe Erläuterung Punkt 1.3 (zu Teil A)</p> <p>Eine von der Stadt zu pflegende öffentliche Randgrünfläche wird zum einen nicht angestrebt. Zum anderen soll die begrenzte Gartenfläche der östlichen Grundstücke durch die individuelle Pflanzung und Pflege der Randhecke vergrößert werden. Eine ungleichmäßige Veranlagung zu naturschutzrechtlichen Erstattungsbeiträgen ist nicht zu besorgen, weil bei privater Erschließungsträgerschaft keine öffentlich-rechtliche Veranlagung erfolgt. Die Kostenverteilung ist hier Sache der Erschließungsträgerin.</p> <p>Der Umweltbericht wurde inzwischen redaktionell ergänzt. Die außerhalb des Baugebiets umzusetzenden naturschutzfachlichen Maßnahmen wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Von daher besteht kein weiterer Darstellungs- oder Absicherungsbedarf.</p>
---	---

	<p>Da das Ausgleichsdefizit zu ca. 90 % aus dem Eingriff in das Schutzgut Boden resultiert, sind vorrangig zunächst Maßnahmen vorzusehen, die dem Schutzgut Boden zu Gute kommen. Hierzu wird an das Amt für Wasser- und Bodenschutz verwiesen. Bei einer flächenhaften Maßnahme ist die Aufwertung über Ökopunkte/m<sup>2</sup> zu bilanzieren. Bei punktuellen Maßnahmen mit einer großen Flächenauswirkung (z. B. Beseitigung von Wanderhindernissen in Gewässern, ggf. in Zusammenhang mit einer Gewässerrenaturierung) kann die Maßnahme auch über die Baukosten (ohne Planungskosten) bilanziert werden. In diesem Fall entsprechen die 63.036 Ökopunkte 15.759 € Baukosten. Die Planungskosten können dem Baugebiet zugeordnet und somit refinanziert werden.</p> <p><u>Zum Umweltbericht:</u></p> <p>Punkt 8.3.1 Bilanzierung Schutzgut Boden (Seite 27):                  Zur Bewertung der Böden und Bilanzierung des Schutzguts Boden sowie zur Anrechenbarkeit von noch zu benennenden Ausgleichsmaßnahmen auf das Schutzgut Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz verwiesen.</p> <p>Punkt 8.4 Zusammenfassende und schutzgutübergreifende Bilanz (Seite 29):                  Vor dem Satzungsbeschluss sind die planexternen Ausgleichsmaßnahmen zu benennen und zu bilanzieren, um diese dem Baugebiet zuordnen zu können (s. o. Begründung).</p> <p>Ansonsten stimmt die untere Naturschutzbehörde den Aussagen des Umweltberichts insbesondere auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Einschätzungen zu, vorbehaltlich der noch zu ergänzenden Aussagen zur Artengruppe Fledermäuse (Kap. 7.4 Umweltbericht, S. 24).</p>	<p>Das Ausgleichsdefizit wird durch die plangebiets-externen Maßnahmen abgearbeitet.</p> <p>Planungs- und Herstellungskosten der Maßnahmen werden durch die Erschließungsträgerin finanziert.</p> <p>Sämtliche Anregungen wurden durch die Ergänzung des Umweltberichts sowie die Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrags abgearbeitet.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p>
1.4	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>  <b>Amt für Wasser- und Bodenschutz</b>                  Am Hoptbühl 5                  78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;"><b>20.02.2015 (verspätet)</b></p>	

Bauleitplanung der Stadt Donaueschingen  
 Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplan „Sennhof“

	<p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p> <p>Durch die Bebauungsplanänderung haben sich für unsere Belange keine wesentlichen Änderungen ergeben. Auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2014 wird daher verwiesen.</p> <p>Wir erinnern an dieser Stelle nochmals an unseren Hinweis, dass die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen gemäß des aktuell gültigen GEPs im Trennsystem zu entwässern sind. Dies ist auch in der vorliegenden Fassung nicht umgesetzt worden.</p> <p>Die Ableitung des Niederschlagswassers an die Mischkanalisation ist nur möglich, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Erläuterung Punkt 1.5</p> <p>Zur Entwässerungsplanung wurden abschließende Festlegungen in einem Gespräch mit dem Landratsamt am 18.03.2015 getroffen. Danach soll die Behandlung des Oberflächenwassers der Straßen von derjenigen der Baugrundstücke getrennt werden. Lediglich das Straßenablaufwasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet.</p> <p>Für die Baugrundstücke ist die Rede von einer <i>Retentionszisterne mit Versickerungsfunktion</i>. Die Zisternen sollen keinen Anschluss an den Mischwasserkanal erhalten. Alternativ zu den Zisternen sind Muldenversickerungen auf den Grundstücken zulässig. Hierfür werden lediglich ca. 30 m<sup>2</sup> Fläche, die bis zu 0,30 m eingetieft sind, erforderlich. Damit sich die Bautätigkeit auf den Grundstücken etwas aus dem zeitweilig hoch anstehenden Grundwasser herausheben kann, wurde besprochen, die Straßen ca. 0,80 m über das bisherige Geländeniveau anzuheben.</p>
1.5	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>  <b>Amt für Wasser- und Bodenschutz</b>          Am Hoptbühl 5          78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;"><b>23.06.2014</b></p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p>

<p>Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.</p> <p><u>Wasserversorgung</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass geprüft wird, ob der zusätzliche Bedarf an Trink und Brauchwasser nach Menge und Druck mit den vorhandenen Anlagen sichergestellt werden kann</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos und mir vertretbarem Aufwand möglich ist. <b>Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen (sowohl Dach- als auch Hof- und Verkehrsflächen) sind – auch gemäß des aktuell gültigen GEPs – im Trennsystem zu entwässern.</b></p> <p>Eine dezentrale Bewirtschaftung von Niederschlagswasser kann entweder durch eine Versickerung, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Sofern eine Versickerung über die belebte Oberbodenschicht nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob ggf. eine unterirdische Versickerung mit entsprechender Vorbehandlung schadlos möglich ist. <b>Die Ableitung des Niederschlagswassers an die Mischkanalisation ist nur möglich, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.</b></p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung nach der „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LfU (LUBW, 2005) im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind erhebliche</p>	<p>Die Versorgung für Trink und Brauchwasser kann sichergestellt werden.</p> <p>Siehe Erläuterung Punkt 1.4</p> <p>Siehe Erläuterung Punkt 1.4</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>hydraulische Belastungen, die den Zustand des Gewässers nachteilig verändern können, zu vermeiden. Die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) ist zu beachten.</p> <p>Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird begrüßt, wobei aber der Überlauf der Sammelanlagen nicht ohne ausreichende Vorbehandlung unterirdisch versickert werden darf.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p> <p>Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen &gt; 1200 m<sup>2</sup> der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>Bei kleinteiligen Lösungen auf den einzelnen Baugrundstücken ist vor Durchführung einzelner Bauvorhaben die Planung und Bemessung der Anlagen mit der Gemeinde bzw. deren Planer abzustimmen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz steht gerne beratend zur Seite.</p> <p>Es wird begrüßt, dass Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen vorgesehen sind. Wir bitten Sie, dies noch auf Hofflächen, sonstige Zufahrten und Gartenwege zu erweitern (ausgenommen Zufahrten der Gemeinschaftstiefgarage). Von unserer Seite wird befürchtet, dass bei der Verwendung von Ökodrännpflaster und Dränasphalt die Gefahr besteht, dass sich im Laufe der Zeit die wasserdurchlässigen Poren zusetzen. Ggf. kann es langfristig zu Engpässen bei der Oberflächenentwässerung kommen. Wir bitten diesen Umstand in die Überlegungen einzubeziehen.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p>	<p>Die Planung wurde angepasst. Siehe Erläuterung Punkt 1.4</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der Formulierung der Festsetzung sind Hofflächen, sonstige Zufahrten und Gartenwege bereits berücksichtigt.</p> <p>Dränasphalt ist explizit für das Abführen von Wasser geeignet. Die Entwässerung der Grundstücke obliegt den Eigentümern.</p>
---	---



<p>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung:</p> <p>Zu Kapitel 8.3.1 auf Seite 27 des Umweltberichtes:          Bei der Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden sind die 150 m<sup>2</sup> geschotterte Zufahrtsfläche mit einer Wertigkeit von 4 ÖP/m<sup>2</sup> vor dem Eingriff und einer Wertigkeit von 0 ÖP/m<sup>2</sup> nach dem Eingriff mit einzubeziehen (zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 600 ÖP).</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind vorrangig innerhalb des Schutzguts Boden angemessen auszugleichen. Der Umweltbericht macht keine Aussagen zum Ausgleich des ermittelten Ausgleichsbedarfs. Da der Ausgleich voraussichtlich nicht innerhalb des Bebauungsplans erfolgen kann, ist zu prüfen, ob an anderer Stelle im Raum Donaueschingen Kompensationsflächen zur Entsiegelung und zur Rekultivierung oder Flächen für Bodenverbesserungsmaßnahmen vorhanden sind. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz steht bei der Suche nach geeigneten Maßnahmen gerne beratend zur Seite.</p> <p>Umgang mit Bodenmaterial:</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.</p> <p>Erdarbeiten sollen zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.</p> <p>Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine</p>	<p>Der Forderung wird entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mögliche Ausgleichs- und Entsiegelungsmaßnahmen im Stadtgebiet wurden geprüft. Die Erschließungsträgerin hat Zugriff auf die im Umweltbericht dargestellten externen Ausgleichsflächen, weshalb die Stadt Donaueschingen von der Möglichkeit externer Ausgleichsmaßnahmen Gebrauch macht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und unter den Hinweisen der Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	<p>flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind Bodenverdichtungen und -belastungen zu minimieren. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (&lt; 4 N/cm<sup>2</sup>) befahren werden.</p> <p>Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u></p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Im Planungsbereich werden keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete tangiert.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Im Planungsbereich werden keine Wasserschutzgebiete tangiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Technik Niederlassung Südwest</b>                  Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;"><b>28.06.2014</b></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p>

	<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie im Planungsgebiet liegen keine Kabeltrassen der Telekom.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsarbeiten werden mit der Telekom GmbH abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.7</p>	<p><b>Umweltbüro GVV Donaueschingen</b>                  Karlstraße 49,                  78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;"><b>05.06.2014 (verspätet)</b></p> <p><u>A. Standort/Landschaftsbild</u>                  Das Baugebiet ist aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Es fügt sich an den gewachsenen Ortsrand an. Durch die vorgesehene Eingrünung des östlichen Baugebietsrandes kann eine gute Einbindung in das Landschaftsbild erzielt werden.</p> <p><u>B. Naturschutz</u>                  Es sind keine Schutzgebiete oder wertvollen Biotope betroffen. Jedoch wurden mehrere, z.T. große Bäume entfernt, die in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>C. Bauvorschriften</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend angepasst. Die naturschutzfachlichen Belange haben sich durch die Überarbeitung des Umweltberichtes erledigt.</p>

<p>Keine Anmerkungen</p> <p><u>D. Grünordnung</u>        Pflanzliste 10.2.1 Klein- bis mittelkronige Bäume:        Diese Liste sollte um folgende Arten ergänzt werden:        Eberesche /Vogelbeere, Mehlbeere.</p> <p><u>E. Regenwasser</u>        Entwässerungskonzeption: Bebauungsplan Punkt B5 / Umweltbericht Kap. 2.2 (Seite 9):        Die Darstellungen der Entwässerungskonzeption im Bebauungsplan und im Umweltbericht stimmen nicht überein. Der Bebauungsplan sieht Versickerungszisternen vor, der Umweltbericht spricht von Retentionszisternen, da eine Versickerung aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht möglich sei. Hier ist die Entwässerungskonzeption zu vereinheitlichen und übereinstimmend festzulegen.</p> <p><u>F. Plangestaltung</u>        Die angestrebte Einwohnerdichte für die Kernstadt (80 EW/ha) wird mit 64 EW/ha (ohne östlichen Grünstreifen) nicht erreicht. Allerdings wird die planerische Vorgabe genannt, dass aufgrund der Lage am Stadtrand keine allzu hohe Verdichtung angestrebt wird.</p> <p><u>G. Energie</u>        Keine planerischen Angaben</p> <p><u>H. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u>        Die Bilanzierung des Bestandes ist unvollständig. Im Winter 2013/14 wurden im Plangebiet bereits im Vorgriff auf die zukünftige Bebauung sämtli-</p>	<p>Die Fehlanzeige wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Artenliste in Textziffer 10.2.1, jetzt 11.2.1, wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Zur Entwässerungsplanung wurden abschließende Festlegungen in einem Gespräch mit dem Landratsamt am 18.03.2015 getroffen. Danach soll die Behandlung des Oberflächenwassers der Straßen von derjenigen der Baugrundstücke getrennt werden. Lediglich das Straßenablaufwasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet.</p> <p>Für die Baugrundstücke ist die Rede von einer <i>Retentionszisterne mit Versickerungsfunktion</i>. Die Zisternen sollen keinen Anschluss an den Mischwasserkanal erhalten. Alternativ zu den Zisternen sind Muldenversickerungen auf den Grundstücken zulässig. Hierfür werden lediglich ca. 30 m<sup>2</sup> Fläche, die bis zu 0,30 m eingetieft sind, erforderlich. Damit sich die Bautätigkeit auf den Grundstücken etwas aus dem zeitweilig hoch anstehenden Grundwasser herausheben kann, wurde besprochen, die Straßen ca. 0,80 m über das bisherige Geländeniveau anzuheben.</p> <p>Auf eine weitere Verdichtung des Wohngebietes wurde aufgrund der aktuell anstehenden Militärkonversion, nördlich der Innenstadt, verzichtet. Es war bereits früh anzunehmen, dass hier mehrgeschossiger Wohnungsbau saniert oder neu gebaut werden würde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fehlanzeige wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die naturschutzfachlichen Belange haben sich durch die Überarbeitung des Umweltberichts erledigt.</p>
---	--

	<p>che Gehölze entfernt (9 große Solitäräume, 2 Gebüschstandorte). Art, Größe und Standort der Bäume/Gehölze sind in der Örtlichkeit anhand der Baumstümpfe noch sichtbar. Dies ist zwingend in der Bestandsbilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Einbeziehung des ursprünglichen Gehölzbestandes in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erhöht sich der Bilanzwert des Bestands hierdurch um rd. 20.700 Punkte. Das Bilanzdefizit beim Schutzgut „Arten- und Biotope“ sowie das Gesamtdefizit erhöhen sich analog.</p> <p>Die faunistische Bewertung des Areals ist entsprechend neu vorzunehmen.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Belange haben sich durch die Überarbeitung des Umweltberichts erledigt.</p> <p>Die faunistische Bewertung wurde angepasst.</p>
<p>1.8</p>	<p><b>ED Netze GmbH</b>          Schildgasse 20          79618 Rheinfeldern</p> <p style="text-align: right;"><b>04.07.2014</b></p> <p>Vorhandene Anlagen der ED Netze GmbH sind zu beachten.</p> <p>Detailfestlegungen und Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten an qualifizierte Fachfirmen erfolgen in Koordination mit den übrigen Erschließungsträgern. Dies könnte zum Beispiel auch im Rahmen einer Gesamtschreibung erfolgen. Hierfür benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen. Ansprechpartner in unserem Hause ist Herr Biniasz, Telefon 07623/ 92 - 28 64, Fax - 28 20, E-Mail michael.biniasz@ednetze.de.</p> <p>Sollten die Erschließungsmaßnahmen seitens der Kommune an eine bei der ED Netze GmbH nicht zugelassene Firma vergeben werden, sehen wir uns leider gezwungen, unsere Arbeiten an unseren Jahresvertragsunternehmer zu vergeben.</p> <p>Daher bitten wir Sie, im Rahmen einer Ausschreibung vorsorglich auf die Einplanung eines Bauzeitenfensters für unsere Kabeltiefbau- und Kabelverlegemaßnahmen hinzuweisen, um gegebenenfalls späteren Forderungen wegen Bauverzögerungen entgegenzuwirken.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes kann durch Erweiterung des vorhande-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Vergabe der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsarbeiten werden mit der ED Netze GmbH abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>nen Ortsnetzes erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
---	--

<b>Private</b>		
2.	<b>BEDENKEN UND ANREGUNGEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</b>
2.1	<p><b>Narrenzunft Frohsinn</b>                      Steinweg 12,                      78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;"><b>30.06.2014 (telefonisch)</b></p> <p>Die NZ Frohsinn erhebt zur Fristwahrung folgende Einwände bzw. Widerspruch gegen den B-Plan- Entwurf :</p> <p>1. Die Zufahrtsstraße zum Baugebiet ist zu schmal geplant.</p> <p>2. Die Bebauung rückt gegenüber der ursprünglichen Planung zu nahe an das Grundstück der NZ.</p>	<p>Die Planung wurde angepasst. Die vormals südliche Zufahrt ist nicht mehr als öffentliche Zufahrt geplant. Die Zufahrt erfolgt einzig über die nördliche Erschließung</p> <p>Die Baufenster weisen einen adäquaten Abstand zum Flurstück der Narrenzunft auf. Zudem befindet sich das Gebäude der Narrenzunft rund 11 m von der eigenen Grundstücksgrenze entfernt.</p> <p>Des Weiteren beschreiben die Baufenster noch nicht die tatsächliche Bebauung. Abstandsflächen nach LBO BW sind stets einzuhalten.</p>
2.2	<p><b>anonymisiert</b></p> <p style="text-align: right;"><b>10.06.2014</b></p> <p>wir haben mit dem Erschließungsträger des Baugebiets „Sennhof“, der Bruckner GmbH, eine Reservierungsvereinbarung über den Erwerb eines künftigen Bauplatzes abgeschlossen, im angefügten Lageplan mit Nr. 5 gekennzeichnet.</p> <p>Als zukünftige Eigentümer des Baugrundstücks Nr. 5 nehmen wir zum</p>	

<p>Bebauungsplanentwurf „Sennhof“ vom 25.03.2014 wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stichstraße in der Mitte des Plangebiets zum Baugrundstück Nr. 5 ist im Bebauungsplanentwurf als Privatstraße gekennzeichnet. Dies betrifft auch die Zufahrt für das Grundstück Nr. 6 und ggf. auch Nr. 4 und Nr. 7. Eine Privatstraße für die Erschließung mehrerer Baugrundstücke beurteilen wir als eine sehr ungünstige Lösung.</p> <p>Wir schlagen vor, die Stichstraße ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen. Begründung:      Die Privatstraße dient der Erschließung von nicht nur einem Grundstück, sondern von mindestens zwei oder bis zu vier Grundstücken. Hierdurch entsteht eine Eigentümergeinschaft, die einer sehr aufwändigen Regelung bedarf. Die Probleme mit diesen Konstellationen sind hinlänglich bekannt.</p> <p>In den Baugebieten „Schützenberg“ und „Bühlstraße“ gibt es mehrfach Stichstraßen, welche als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen sind und meist nur der Erschließung jeweils eines einzigen Grundstücks dienen. Im Sinne einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption und Vorgehensweise sollte dies auch für die beschriebene Stichstraße in der Erschließung „Sennhof“ so gehandhabt werden .</p> <p>Die ursächlichen Gründe für die geplante Ausweisung der Stichstraße als Privatstraße sind uns nicht bekannt. Folgende Aspekte, welche oftmals gegen eine öffentliche Straße angeführt werden, könnten folgendermaßen gelöst werden.</p> <p>Wendemöglichkeit:      Am Ende der Straße könnte die Wendemöglichkeit für einen PKW in Form einer „kleinen T-Ausbuchtung“ geschaffen werden (Kennzeichnung mit Schild „Eingeschränkte Wendemöglichkeit“). Bei der momentanen Planung ist keine Wendemöglichkeit vorgesehen. Von privaten Grundstücken muss rückwärts aus der Stichstraße herausgefahren werden, da auf der 3,50 m breiten Straße nicht rangiert werden kann.</p> <p>Müllentsorgung:      Die Mülleimer könnten trotz öffentlicher Straße an die Haupt-</p>	<p>Die Planung wurde angepasst. Die Stichstraße ist nun als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Die Planung wurde angepasst. Die öffentliche Stichstraße ist nun mit einem Wendehammer festgesetzt.</p> <p>Die Planung wurde angepasst. Eine zentrale Entsorgungsfläche ist an der</p>
--	--

	<p>Erschließungsstraße, auf die im Bebauungsplanentwurf bereits vorgesehene Fläche geschoben werden, sodass das Müllfahrzeug nicht die Stichstraße nach hinten fahren muss.</p> <p>Winterdienst:                  Für den Winterdienst könnte auf den privaten Grundstücken (5 und 6) eine Lagerfläche für den Schnee vorgesehen werden. Auch die Vereinbarung eines eingeschränkten Winterdienstes wäre denkbar.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Stellungnahme in öffentlichen Sitzungen anonym (ohne Namensnennung) zu behandeln.</p>	<p>Haupterschließungsstraße festgesetzt.</p> <p>Die Planung wurde angepasst. Eine Schneelagerfläche auf privatem Grundstück wurde festgesetzt.</p> <p>Der Forderung wird entsprochen.</p>
<p>2.3</p>	<p><b>Marina und Waldemar Kaiser</b></p> <p style="text-align: right;"><b>19.02.2015</b></p> <p>Herr und Frau Kaiser haben sich im Plangebiet „Sennhof“ das Grundstück Fist-Nr. 917/36 reservieren lassen. Sie fürchten um eine Lärmbelästigung wegen der heutigen Geschwindigkeitsbeschilderung.</p> <p>In der Fürstenbergstraße ist beidseitig auf Höhe des Parkplatzes/ des Schulgeländes Karl-Wacker-Schule eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ausgeschildert. Die Schilder zur Begrenzung der Geschwindigkeit sollten weiter stadtauswärts in Richtung des Kreisverkehrs verlegt werden, da auf Höhe der Schilder stark beschleunigt bzw. abgebremst wird. Dies führe zu einer sehr starken Lärmbelästigung, da die Terrasse des Wohngrundstückes zur Fürstenbergstraße hin ausgerichtet ist.</p> <p>Herr und Frau Kaiser wünschen sich wegen der Verkehrsbelastung durch die Fürstenbergstraße südlich der Bebauungsgrenze des Plangebietes auf dem städtischen Parkplatzgelände bzw. dem Schulgelände des Landkreises (Fist-Nr. 917/12 und 917/13) eine Lärmschutzwand einzurichten.</p>	<p>Innerhalb geschlossener Ortschaften ist es durchaus üblich, dass sich im Straßenverkehr die Geschwindigkeitsbegrenzungen immer wieder abwechseln. Eine Verkehrsreduzierung von 50 auf 30 km/h stellt keine wohnbeeinträchtigende Lärmbelästigung dar und ist daher auch nicht in der für Wohnbebauung relevanten TA-Lärm berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.4</p>	<p><b>Vera und Peter Maier</b></p> <p style="text-align: right;"><b>12.02.2015</b></p> <p>Zu unserem Bedauern mussten wir feststellen, dass der einst geplante Grünstreifen entlang unserem Grundstück in „öffentliche Parkplätze“ um-</p>	<p>Die Straßenplanung für die nördliche Zufahrt zu dem Baugebiet sieht eine 5,00 m breite Straßenfläche vor sowie seitliche Grünflächen und keine be-</p>



	<p>gewandelt wurde. Wir gehen davon aus, dass dies nur Parkplätze für das Haus Antonius werden sollen. Bereits jetzt stehen ständig 4 - 6 Personentransporter und ein großer Papier Container auf dem zukünftigen Straßenareal. Kann es nun sein, dass der Steuerzahler bzw. der Bauträger des Baugebiets für diese Fahrzeuge Parkplätze finanziert?</p> <p>Wenn Sie auf der Zufahrtstraße zu einem reinen Wohngebiet keinen parkenden Transporterkonvoi, angeführt von einem Papier Container (sh. Anlage) wollen, sollte diese Planung nochmals überdacht werden. Wir hielten den ursprünglich angedachten Grünstreifen für ideal; denkbar wären auch eine Kombination - Parkplätze, aufgelockert mit Grünflächen dazwischen.</p> <p>Wir bitten, bei der Bauausführung folgendes zu beachten:          Unsere Garage steht als statisch freistehende FT-Garage auf dem ursprünglichen Geländeneiveau (sie stand schon, bevor wegen des Baus des Hauses Antonius das Gelände angehoben wurde!). Die neue Straße liegt jedoch ca. 0,8 - 1 m höher. <b>Die Garage darf auf keinen Fall seitlich angeschüttet werden!</b> Außerdem sitzt die Garage auch 0,5 m - gemäß der damaligen Baugenehmigung von Ihnen so vorgegeben - von der Grenze entfernt.</p> <p>Des Weiteren behalten die in unserem Schreiben vom 24.07.2006 aufgeführten Punkte zum damaligen Bebauungsplan ihre Gültigkeit.</p>	<p>festigte Seitenflächen. Zudem ist lediglich eine Einfahrt für den an das Flurstück 919 angrenzenden Bauplatz im Nordwesten des Gebiets vorgesehen. Etwaig für das „Haus Antonius“ fehlende Parkplätze werden von der Erschließungsträgerin nicht finanziert.</p> <p>Die ganzflächige Festsetzung einer Verkehrsfläche in dem Bebauungsplan trifft keine Festlegungen im Hinblick darauf, wie die spätere Oberflächengestaltung zu erfolgen hat. Verkehrsgrünflächen oder auch öffentliche Parkstände sind mögliche Ausgestaltungen der Festsetzung einer Verkehrsfläche in dem Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden. Ein Anschütten der Grenzgarage ist nicht vorgesehen.</p> <p>Siehe Erläuterungen Punkt 2.5</p>
2.5	<p><b>Vera und Peter Maier</b></p> <p><b>27.07.2006 (Verweis aus aktueller Offenlage)</b></p> <p>am 18.07.06 hat der Technische Ausschuss dem vorgelegten Bebauungsplan zugestimmt. Wir als Angrenzer - Sennhofstr. 16, Fist. Nr. 919 - bitten um Berücksichtigung folgender Punkte bei den weiteren Planungen und Vertragsabschlüssen zwischen der Stadt Donaueschingen und dem privaten Bauträger:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erschließungsmaßnahme wurde genehmigt und wir müssen sie akzeptieren; jedoch sind wir nicht bereit, daraus entstehende</li> </ol>	<p>Die Straße wird durch den Bauträger entwickelt und hergestellt. Erst nach Fertigstellung wird die private Straße zu einer öffentlichen Straße gewid-</p>

<p>Kosten – wie Erschließungskosten, Anliegergebühren etc. – zu übernehmen. Die neue, an unser Grundstück grenzenden Straßen Verlängerung der Spitalstraße (Nordseite) und die Wohnstraße (Ostseite) sind ausschließlich Straßen, die für das neue Baugebiet genutzt werden. Wir benötigen weder zusätzliche Versorgungsanschlüsse (Kanal, Wasser usw.) noch beabsichtigen wir eine weitere Bebauung unseres Grundstücks. Instandhaltungs- und Reparaturkosten zu einem späteren Zeitpunkt lehnen wir ebenfalls ab.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wir sind nicht bereit, für die neuen Erschließungsstraßen Verkehrssicherungspflichten wie Reinigung, Winterdienst usw. zu übernehmen (sh. auch Punkt 1 Ihres Protokolls vom 06.06.06)</li> <li>3. Eine evtl. Entfernung von Sträucher/Bäumen entlang unserer Grundstücksgrenze sowie eine entsprechende Neubepflanzung in diesem Bereich übernimmt der Bauträger.</li> <li>4. Hinweis zu unserer Garage: Bei unserer Garage auf der Nordseite (Abstand von der Grenze 50 cm) handelt es sich statisch um eine freistehende Fertigteil-Garage, die nicht angeschüttet werden darf. Wir bitten Sie, dies bei der Straßenplanung zu beachten.</li> </ol> <p>Bitte bestätigen Sie uns die aufgeführten Punkte. Durch den Wertverlust unseres Grundstücks und die beabsichtigten langjährigen Bauarbeiten werden wir extrem belastet und sehen nicht ein, auch noch an den Kosten beteiligt zu werden.</p>	<p>met. Da der Stadt hierdurch keine Kosten entstehen können, werden auch keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.</p> <p>Das Grundstück Nr. 919 ist bereits seit langem an die öffentlichen Versorgungsanlagen angeschlossen. Die Beitragspflichten für Kanal und Wasserversorgung, die nur einmal fällig werden, sind für dieses Grundstück abgegolten.</p> <p>Die Kosten der Verkehrssicherungspflichten wie Winterdienst etc. müssen jedoch an alle an Rheiner übertragen werden. Hier können anteilige Kosten auf das Grundstück 919 übertragen werden.</p> <p>Der Forderung wird nachgekommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Punkte wurden bereits im Schreiben vom 24.07.2006 bestätigt. Die weiteren Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---